

**Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertreter in den Kindertageseinrichtungen
auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken und der Gemeindeelternvertretung
der Stadt Oberharz am Brocken**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 19.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit der Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertreter und die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 19 KiFöG LSA für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken geregelt.
- (2) Die Eltern jeder Kindertageseinrichtungsgruppe wählen in jedem ungeraden Jahr spätestens im Oktober für die Dauer von 2 Jahren einen Elternvertreter.
- (3) Die Elternvertreter jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Oberharz am Brocken wählen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in jedem ungeraden Jahr spätestens im Oktober für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung und deren Stellvertretung.
- (4) Sofern in der Kindertageseinrichtung keine Elternvertreter gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Gemeindeelternvertretung.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Elternvertreter der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Bei mehreren Kindern in derselben Einrichtung erhöht sich die Stimmenzahl entsprechend. Die Eltern haben sich in Zweifelsfällen vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar als Elternvertreter sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertreter und deren Stellvertretung für die Einrichtung in die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.
- (3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.
- (5) Wahlvorschläge können bei der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl der Elternvertreter erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere Person führt das Protokoll.
- (3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (6) Die Wahl des Gemeindeelternvertreter und dessen Stellvertreters erfolgt durch die gewählten Elternvertreter. Sie kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen, soweit kein anwesender Elternvertreter widerspricht.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (3) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los was vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (4) Nach Abschluss der Wahl gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber
 - Zahl der ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
 - Zahl der Stimmenenthaltungen
 - Wahlergebnis
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Gemeindeelternvertretung

- (1) Die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken gewählten Gemeindeelternvertreter werden durch die Stadt Oberharz am Brocken zur konstituierenden Sitzung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung hat spätestens im November des Wahljahres zu erfolgen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vorstand (Vorsitzenden, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer) und ein Mitglied für die Kreiselternvertretung und deren Stellvertretung.
- (4) Die Gemeindeelternvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung, Nachwahl

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Der Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der in die Gemeindeelternvertretung gewählten Eltern endet.
- (2) Eine Niederlegung der Mitgliedschaft in der Gemeindeelternvertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken und dem Träger der Kindertageseinrichtung, aus der er in die Gemeindeelternvertretung gewählt worden ist, anzuzeigen. In diesem Fall nimmt der Stellvertreter das Amt in der Gemeindeelternvertretung wahr.
- (3) Eine Nachwahl von Gemeindeelternvertretern muss in den einzelnen Kindertageseinrichtungen nur erfolgen, wenn der Stellvertreter das Amt nicht übernimmt oder die Neuwahl der Gemeindeelternvertretung nicht kurz bevorsteht.

§ 9 Eltern und andere Personensorgeberechtigte

- (1) Unter Eltern werden Vater und Mutter des Kindes, wenn beide Elternteile das Personensorgerecht besitzen, verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

Oberharz am Brocken, den 20.09.2023


Fiebelkorn
Bürgermeister

